

**Photovoltaik**  
**Nachweis des Eigentümers nach § 20 EWärmeG**

*Hinweis: Diese Vorlage dient der Nachweisführung und ist der unteren Baurechtsbehörde spätestens 18 Monate nach Inbetriebnahme der neuen Heizanlage vorzulegen. Die erste Seite ist vom Eigentümer auszufüllen und zu unterschreiben, die Folgeseite vom Sachkundigen.*

**Anschrift des Gebäudes** (für das der Nachweis geführt wird)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

**Photovoltaik - Wohngebäude und Nichtwohngebäude**

*Hinweis: Bitte zutreffende Angaben ankreuzen und entsprechende Werte eintragen.*

**Erfüllungsnachweis nach § 10 Abs. 3 und § 17 Abs. 1 EWärmeG**

*Hinweis: Die zur vollständigen Erfüllung (Erfüllungsgrad = 100 %) des EWärmeG erforderliche Nennleistung errechnet sich durch Multiplikation der Wohnfläche bzw. der Nettogrundfläche mit dem Faktor 0,02 kWp pro m<sup>2</sup>. Eine anteilige Erfüllung kann angerechnet werden (§ 11 oder § 18 EWärmeG).*

<input type="text"/> m <sup>2</sup> Wohnfläche	<b>oder</b>	<input type="text"/> m <sup>2</sup> Nettogrundfläche	
<input type="text"/> kWp installierte Nennleistung		<input type="text"/> kWp erforderliche Nennleistung (zur vollständigen Erfüllung notwendige Nennleistung)	

1. Es wird eine Photovoltaikanlage betrieben, mit der die Anforderungen des EWärmeG vollständig erfüllt werden (Erfüllungsgrad = 100 %).

**oder**

2. Es wird eine Photovoltaikanlage betrieben, mit der die Anforderungen des EWärmeG anteilig erfüllt werden (Erfüllungsgrad weniger als 100 %).

**Erfüllungsgrad** (bitte immer angeben, muss mit den Angaben des Sachkundigen übereinstimmen)

Die installierte und betriebene Photovoltaikanlage erfüllt die Anforderungen des EWärmeG zu:

%

Ort, Datum

Unterschrift des Eigentümers

## Photovoltaik

### Bestätigung des Sachkundigen nach § 20 EWärmeG

*Hinweis: Diese Vorlage dient der Nachweisführung und ist vom Eigentümer bei der unteren Baurechtsbehörde spätestens 18 Monate nach Inbetriebnahme der neuen Heizanlage vorzulegen.*

**Anschrift des Gebäudes** (für das der Nachweis geführt wird)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

### Photovoltaik - Wohngebäude und Nichtwohngebäude

*Hinweis: Bitte zutreffende Angaben ankreuzen und entsprechende Werte eintragen.*

#### Erfüllungsnachweis nach § 10 Abs. 3 und § 17 Abs. 1 EWärmeG

*Hinweis: Die zur vollständigen Erfüllung (Erfüllungsgrad = 100 %) des EWärmeG erforderliche Nennleistung errechnet sich durch Multiplikation der Wohnfläche bzw. der Nettogrundfläche mit dem Faktor 0,02 kWp pro m<sup>2</sup>. Eine anteilige Erfüllung kann angerechnet werden (§ 11 oder § 18 EWärmeG).*

m<sup>2</sup> Wohnfläche                      **oder**                       m<sup>2</sup> Nettogrundfläche  
 kWp installierte Nennleistung                       kWp erforderliche Nennleistung (zur vollständigen Erfüllung notwendige Nennleistung)

1. Die installierte Nennleistung entspricht mindestens der erforderlichen Nennleistung.  
Damit sind die Anforderung des EWärmeG vollständig erfüllt (Erfüllungsgrad = 100 %).

**oder**

2. Die installierte Nennleistung ist kleiner als die erforderlichen Nennleistung. Damit sind die Anforderung des EWärmeG anteilig erfüllt (Erfüllungsgrad weniger als 100 %).

$$\text{erreichter Erfüllungsgrad} = \frac{\text{installierte Nennleistung (kWp)}}{\text{erforderliche Nennleistung (kWp)}} \times 100 \% = \text{  } \%$$

**Erfüllungsgrad** (bitte immer angeben)

Die installierte und betriebene Photovoltaikanlage erfüllt die Anforderungen des EWärmeG zu:

%

#### Ich bin Sachkundiger im Sinne von § 3 Nr. 11 EWärmeG als

- Berechtigter nach Bundes- oder Landesrecht zur Ausstellung von Energieausweisen,
- Person, die für ein zulassungspflichtiges Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe oder für das Schornsteinfegerwesen die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt,
- Handwerksmeister der zulassungsfreien Handwerke dieser Bereiche,
- Person, die aufgrund ihrer Ausbildung oder ihres beruflichen Werdegangs berechtigt ist, ein solches Handwerk ohne Meistertitel selbständig auszuüben.

*Hinweis: Ordnungswidrig handelt, wer in den Nachweisen vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht (§ 23 EWärmeG).*

Name

Vorname

Firma des Sachkundigen

Ort, Datum

Unterschrift des Sachkundigen